

GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung

gemäß §§ 289 f, 315 d HGB für die Deutsche Post AG und Deutsche Post DHL Group

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Deutsche Post AG hat auch im Berichtsjahr allen Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, dies auch in Zukunft zu tun – mit der Einschränkung, dass Vorstandsmitglieder in den letzten Monaten ihrer Amtszeit im Einzelfall ein Vorsitzmandat im Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens übernehmen dürfen. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Post AG haben im Dezember 2021 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Post AG erklären, dass seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2020 allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen wurde und auch künftig allen Empfehlungen des Kodex entsprochen werden soll. Mit Blick auf die Empfehlung C.5 gilt dies nicht für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied in den letzten 12 bis 15 Monaten seiner Amtszeit den Vorsitz im Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens übernimmt.“

Insbesondere bei regulärem Ausscheiden nach längeren Amtszeiten zeichnet sich der Übergang des Mandats in der Regel bereits einige Zeit vor dem Ausscheiden ab. Vorsitzmandate in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen sind unter Umständen bereits vor Ablauf der regulären Amtszeit

des Vorstandsmitglieds zu besetzen. Der Aufsichtsrat hält die Übernahme eines Vorsitzmandats im Aufsichtsrat in den letzten Monaten der Amtszeit eines erfahrenen Vorstandsmitglieds in Ausnahmefällen für sachgerecht und möchte dies im Einzelfall zulassen können.

Die aktuelle Entsprechenserklärung sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung mit den Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre können auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden.

Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung und gemeinsame Werte

Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und -aktivitäten sowie Bestandteil der Konzernstrategie ist eine verantwortungsvolle Geschäftspraxis im Einklang mit den geltenden Gesetzen, ethischen Standards und internationalen Leitlinien. Zu einem solchen Handeln verpflichten wir auch unsere Lieferanten. Die Beziehungen zu unseren Aktionären, Beschäftigten und dem Unternehmen verbundenen Gruppen, die bei ihrer Entscheidung für Deutsche Post DHL Group als Anbieter, Arbeitgeber und Investment zunehmend auch Kriterien der verantwortlichen Unternehmensführung zugrunde legen, werden gefördert.

Der **Verhaltenskodex** ist als konzernweites Rahmenwerk für Richtlinien und Regeln im Unternehmen fest verankert und gilt in allen Unternehmensbereichen und Regionen. Er berücksichtigt die Prinzipien des UN Global Compact, orientiert sich an den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und folgt anerkannten rechtlichen Standards, einschließlich maßgeblicher Antikorruptionsgesetze und -vereinbarungen. Wir respektieren die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Außerdem unterstützen wir als langjähriger

Partner der Vereinten Nationen die UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

Im Verhaltenskodex wird auch unser Verständnis von Diversität niedergelegt. Vielfalt und gegenseitiger Respekt sind Teil der Grundwerte, die im Konzern zu guter Zusammenarbeit und damit zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen. Die wesentlichen Kriterien für die Auswahl und Entwicklung von Beschäftigten sind ihre Fähigkeiten und Qualifikationen. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Diversity-Strategie unter besonderer Berücksichtigung des Ziels, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen.

Zur Geschäftspraxis gehört es auch, die Kompetenz als Dienstleistungsunternehmen im Bereich Logistik und Post zum Nutzen von Gesellschaft und Umwelt einzusetzen und die Beschäftigten zu motivieren, sich persönlich zu engagieren.

Integres und rechtlich einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit trägt wesentlich zum Erhalt unserer Reputation bei und ist Grundlage für den nachhaltigen Geschäftserfolg von Deutsche Post DHL Group. Im Fokus unseres Compliance-Management-Systems (CMS) steht die Prävention gegen Korruption und wettbewerbswidriges Handeln. In die laufende Verbesserung und Weiterentwicklung des CMS fließen auch die Ergebnisse der Compliance-Audits sowie Erkenntnisse aus gemeldeten Verstößen ein, **Unternehmensführung**.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Vergütung, Altersgrenzen

Die Deutsche Post AG unterliegt dem deutschen Aktienrecht und verfügt über ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstands leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Geschäftsordnung für den

Vorstand regelt Grundsätze der inneren Ordnung, der Geschäftsführung und Vertretung sowie der Zusammenarbeit im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ressorts selbstständig, soweit nicht Entscheidungen von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder den Konzern von der Gesamtheit der Mitglieder des Vorstands zu treffen sind. Sie sind gehalten, ressortbezogene Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen und den Gesamtvorstand laufend über wesentliche Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren.

Der Vorsitzende des Vorstands leitet dessen Geschäfte, koordiniert ressortbezogene Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens und stellt die Ausführung der Unternehmenspolitik sicher. Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich offenzulegen; die anderen Vorstandsmitglieder sind hierüber zu informieren.

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Er schlägt der Hauptversammlung das Vergütungssystem für den Vorstand vor und verantwortet – gemeinsam mit dem Vorstand – die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Das aktuelle Vergütungssystem für den Vorstand der Gesellschaft wurde vor der Hauptversammlung im Mai 2021 auf der Grundlage von neuen aktienrechtlichen Regelungen, neuen Bestimmungen des DCGK und Erörterungen mit Investoren angepasst und von der Hauptversammlung mit einer Zustimmungsquote von 93,39 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Kein Mitglied des Vorstands nimmt ein Aufsichtsratsmandat in einer konzernexternen börsennotierten Gesell-

schaft oder eine vergleichbare Funktion wahr. Der Vorsitzende des Vorstands, Dr. Frank Appel, ist Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE. Außerdem soll er der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG zur Wahl in deren Aufsichtsrat vorgeschlagen werden; es ist beabsichtigt, dass er dort den Vorsitz übernimmt.

Die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sieht vor, dass das Mandat grundsätzlich in dem Jahr ablaufen sollte, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat dahingehend festgelegt, dass bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung zu berücksichtigen ist, dass die Amtszeit spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung enden soll, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt. Die Mitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden angehören.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O) des Unternehmens sieht für die Mitglieder des Vorstands einen den Anforderungen des Aktiengesetzes entsprechenden Selbstbehalt vor.

Die Grundsätze seiner inneren Ordnung, einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands sowie die Tätigkeit seiner Ausschüsse hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung geregelt. Der von den Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine von der Hauptversammlung zuletzt im Jahr 2014 angehobene feste jährliche Vergütung in Höhe von 70.000 €. Der diesjährigen Hauptversammlung schlagen wir eine Erhöhung der Grundvergütung auf 100.000 € jährlich vor. Die Erhöhung soll den gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die

Aufsichtsrats-tätigkeit und der Entwicklung des Vergütungsniveaus bei vergleichbaren Unternehmen Rechnung tragen. Wie bisher erhöht sich die Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um 100 %, für die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats um 50 %, für Vorsitzende eines Ausschusses um 100 % und für Ausschussmitglieder um 50 %. Der von der Abschlussprüfungsgesellschaft auch inhaltlich geprüfte Bericht über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf der [Internetseite der Gesellschaft](#) einsehbar. Verträge der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern außerhalb der Tätigkeit im Aufsichtsrat und der Anstellungsverträge mit den Vertretern der Arbeitnehmer bestehen nicht.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Halbjahr, mindestens einmal im Jahr auch ohne den Vorstand. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn kurzfristig Entscheidungen zu treffen sind oder Beratungsbedarf besteht. Im Geschäftsjahr 2021 sind die Mitglieder des Aufsichtsrats zu fünf Plenumsitzungen, 21 Ausschusssitzungen sowie einer Klausurtagung zusammengekommen – aufgrund der Pandemie-Einschränkungen teilweise unter telefonischer Zuschaltung –, wie im [Bericht des Aufsichtsrats](#) dargestellt. In diesem Jahr haben die Mitglieder des Aufsichtsrats ohne Ausnahme an allen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilgenommen. Die damit bei 100 % liegende Teilnahmequote ist im Bericht des Aufsichtsrats individualisiert ausgewiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat erörtern regelmäßig die Konzernstrategie, Ziele und Strategien der Unternehmensbereiche, die Lage und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns, wichtige Geschäftsvorfälle, den Verlauf von Akquisitionen und Investitionen, die Compliance und das Compliance-Management, die Risikolage und das Risikomanagement sowie alle wichtigen Fragen der Geschäftsplanung und ihrer Umsetzung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle wichtigen Themen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht in ständigem Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden über aktuelle Themen, der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses erörtert wichtige Themen regelmäßig auch außerhalb von Sitzungen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied.

Entscheidungen des Aufsichtsrats werden in getrennten Vorbereitungen der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie in den Ausschüssen vorbereitet. Über die Arbeit und die Entscheidungen der Ausschüsse wird der Aufsichtsrat in jeder Plenumsitzung informiert. Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Kernelement ist der sogenannte Directors' Day, der im Juni die steuerliche Situation sowie die interne und externe Kommunikation von Deutsche Post DHL Group und im September das Lieferkettengesetz, das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz sowie weitere aktuelle Entwicklungen der Corporate Governance zum Gegenstand hatte.

Nachfolgeplanung für den Vorstand

Die Planung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist ein laufender Prozess, der vorrangig vom Präsidialausschuss verantwortet wird. Im Fall bevorstehender Vakanzen wählt der Präsidialausschuss unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen, die mit Blick auf die Erfahrung und die Qualifikation an die Mitgliedschaft im Vorstand zu stellen sind, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für persönliche Gespräche aus und unterbreitet dem Aufsichtsrat nach Erörterung im Ausschuss seinen Vorschlag für die Besetzung.

Denkbare Nachfolger und Nachfolgerinnen aus dem Unternehmen erhalten grundsätzlich die Möglichkeit, im

Aufsichtsrat zu Themen aus den eigenen Verantwortungsbereichen vorzutragen. Dies eröffnet dem Aufsichtsrat einen guten Überblick über intern vorhandene Befähigungen und Talente. Bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder achtet der Aufsichtsrat darauf, dass sich die verschiedenen Persönlichkeiten und Qualifikationen der Mitglieder im Vorstand ergänzen und die Besetzung im Gremium möglichst vielfältig ist. Neben Branchenerfahrung und internationaler Vielfalt gehört auch die Geschlechterdiversität zu den wesentlichen Auswahlkriterien. Die Erstbestellung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt in der Regel für drei Jahre.

Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig im Sinne des DCGK. Das Ziel, auf Seiten der Anteilseigner mindestens 60 % mit unabhängigen Mitgliedern zu besetzen, wird damit übertroffen.

Die KfW Bankengruppe als größte Aktionärin der Gesellschaft hält aktuell 20,49 % der Anteile an der Deutsche Post AG und übt damit keine Kontrolle aus. Dementsprechend sind auch Dr. Jörg Kukies und Dr. Günther Bräunig unabhängig. Entsprechendes gilt für den als Nachfolger von Dr. Günther Bräunig zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Stefan B. Wintels.

Die Amtszeit von Dr. Stefan Schulte, der dem Gremium seit mehr als zwölf Jahren angehört, steht seiner Unabhängigkeit nicht entgegen, sie liegt auch im Rahmen der zuvor erwähnten maximalen drei Amtsperioden. Der Gesichtspunkt der Dauer der Zugehörigkeit muss bei der Beurteilung der Unabhängigkeit zudem in eine Gesamtbetrachtung von Persönlichkeit und Amtsführung des Aufsichtsratsmitglieds einfließen, die ergeben kann, dass die vergleichsweise längere Amtsdauer durch andere Gesichtspunkte aufgewogen wird. In dieser Gesamtbetrachtung ist für den Aufsichtsrat

ausschlaggebend, dass Dr. Schulte im Aufsichtsrat seine Kompetenz als Finanzexperte souverän zur Geltung bringt und insbesondere als Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses die Diskussion mit dem Vorstand offen führt und dessen Vorlagen kritisch hinterfragt.

Die Tätigkeit von Lawrence Rosen im Vorstand der Gesellschaft endete zum 30. September 2016 und steht seiner Unabhängigkeit damit nicht entgegen. Seine Kenntnis des Unternehmens und der geschäftlichen Aktivitäten trägt vielmehr dazu bei, dem Vorstand als kritischer Berater zur Seite zu stehen und der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats in vollem Umfang gerecht zu werden.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats überschreitet die festgelegte Altersgrenze von 72 Jahren, übt Organ- oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus oder steht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber.

Wirksamkeit der Beratung und Überwachung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Wirksamkeit seiner Aufgabenwahrnehmung. Die Überprüfung erfolgt durch Erörterung im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats in Abwesenheit des Vorstands und mindestens alle drei Jahre zusätzlich auf der Grundlage eines Fragebogens. Anregungen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder werden auch unterjährig aufgegriffen und umgesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Aufsichtsrat in der Septembersitzung mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Er ist zu dem Schluss gekommen, dass er seine Überwachungs- und Beratungsaufgaben effektiv und effizient wahrgenommen hat. Die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit den Vorstandsmitgliedern ermöglicht eine sachgerechte und professionelle Aufgabenerfüllung.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Kompetenzprofil)

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seiner Zusammensetzung neben den gesetzlichen Vorgaben (v.a. §§ 100, 107 AktG) auch an der Empfehlung C.6 des DCGK. Er hat die Ziele für seine Zusammensetzung zuletzt im Dezember 2021 um das der kompetenten Beratung in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen ergänzt. Insgesamt hat der Aufsichtsrat sich die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt, die zugleich sein angestrebtes Kompetenzprofil abbilden:

- 1 Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung allein am Wohl des Unternehmens. In diesem Rahmen strebt er an, dass der Anteil der im Sinne von C.6 DCGK unabhängigen Vertreter der Anteilseigner mindestens 60 % und der Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat mindestens 30 % beträgt.
- 2 Der Aufsichtsrat strebt weiterhin an, bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung Kandidaten, die aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über internationale Kenntnisse und Erfahrung verfügen, zu berücksichtigen.
- 3 Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit kompetenter Berater des Vorstands bei Zukunftsfragen sein, zu denen der Aufsichtsrat insbesondere die digitale Transformation und Nachhaltigkeitsthemen zählt.
- 4 Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit über genügend Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Dies schließt Kenntnisse über internationale Entwicklungen der Rechnungslegung ein. Der Aufsichtsrat sieht zudem in der Unabhängigkeit seiner Mitglieder eine Gewähr für die Integrität des Rechnungslegungsprozesses und die Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.

- 5 Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern stehen einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands entgegen. Der Aufsichtsrat entscheidet in jedem Einzelfall im Rahmen der Gesetze und unter Berücksichtigung des DCGK, wie er mit potenziellen oder auftretenden Interessenkonflikten umgeht.
- 6 Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verankerten Altersgrenze wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt, dass die Amtszeit spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt, enden soll. Die Mitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei volle Amtsperioden angehören.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen Zielsetzungen und erfüllt das Kompetenzprofil. Der Aufsichtsrat hat Zielsetzungen und Kompetenzprofil bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung 2021 und auch bei seinem Wahlvorschlag an die diesjährige Hauptversammlung berücksichtigt.

Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüsse

Zu jedem Unternehmensbereich finden vierteljährlich Business Review Meetings mit den Vertretern des Managements des jeweiligen Unternehmensbereichs statt, davon einmal jährlich mit allen Mitgliedern des Vorstands und dreimal im Jahr mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Außerdem finden quartärlich Review Meetings der Querschnittsbereiche mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied sowie Vertretern des Managements statt.

In den Review Meetings werden strategische Maßnahmen, operative Themen sowie die Entwicklung des Budgets der Unternehmensbereiche erörtert. Darüber hinaus

gibt es Vorstandsgremien in allen Vorstandsressorts, in denen über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des jeweiligen Ressorts sowie richtungsgebende Themen Entscheidungen getroffen werden. Schließlich werden Beschlüsse zu Investitions-, Immobilien- und M&A-Vorhaben innerhalb bestimmter Schwellenwerte anhand von festgelegten Entscheidungs- und Zustimmungsprozessen in den zuständigen Gremien gefasst.

Die Mitglieder der Aufsichtsratsausschüsse bereiten die Beschlussfassungen des Plenums vor und erledigen die ihnen nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übertragenen Aufgaben.

Der Präsidialausschuss bereitet die Beschlussfassung des Plenums über die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge (inklusive Vergütung), das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Ziele für die variable Vergütung, die Bestimmung der variablen Vergütung nach Grad der Zielerreichung und die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung vor. Darüber hinaus befasst er sich regelmäßig mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss prüft die Rechnungslegung, überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung, insbesondere die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung der Abschlussprüfungsgesellschaft vor und ist verantwortlich für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Weiter befasst sich der Finanz- und Prüfungsausschuss mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung. Er erteilt auch die Zustimmung, wenn der Abschlussprüfer mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beauftragt werden soll. Er befasst sich mit der Compliance des Unternehmens

und erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand. Er macht nach eigener Prüfung Vorschläge zur Billigung von Jahres- und Konzernabschluss durch den Aufsichtsrat. Bei Bedarf befindet der Finanz- und Prüfungsausschuss auch über die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu wesentlichen Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses, Dr. Stefan Schulte, ist – wie zuvor ausgeführt – unabhängig und Experte sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.4 DCGK. Neben Dr. Stefan Schulte sind auch Simone Menne – ebenfalls Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses – sowie Lawrence Rosen unabhängig und verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Mit der Abschlussprüferin ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich informiert werden, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Darüber hinaus ist vereinbart, dass die Abschlussprüferin dem Aufsichtsrat unverzüglich über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse im Prüfungsverlauf berichtet. Ferner hat die Abschlussprüferin den Aufsichtsrat zu informieren, wenn bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum DCGK unrichtig sind. Zwischen dem Vorsitzenden des Finanz- und Prüfungsausschusses und der Abschlussprüferin findet ein regelmäßiger Austausch auch außerhalb der Sitzungen statt. Der Finanz- und Prüfungsausschuss

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Präsidialausschuss

Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)
Ingrid Deltenre
Thomas Held
Thorsten Kühn
Dr. Jörg Kukies

Personalausschuss

Andrea Kocsis (Vorsitz)
Dr. Nikolaus von Bomhard (stv. Vorsitz)
Ingrid Deltenre
Mario Jacubasch (seit 15. September 2021)
Thomas Koczelnik (bis 31. August 2021)

Finanz- und Prüfungsausschuss

Dr. Stefan Schulte (Vorsitz, unabhängig und Experte auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.4 DCGK)
Stephan Teuscher (stv. Vorsitz)
Thomas Koczelnik (bis 31. August 2021)
Dr. Jörg Kukies
Simone Menne (unabhängig und Expertin auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.4 DCGK)
Yusuf Özdemir (seit 15. September 2021)
Stefanie Weckesser

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)
Dr. Günther Bräunig
Thomas Held (seit 15. September 2021)
Dr. Heinrich Hiesinger
Thomas Koczelnik (bis 31. August 2021)
Stephan Teuscher

Nominierungsausschuss

Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Ingrid Deltenre
Dr. Jörg Kukies

Vermittlungsausschuss (gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG)

Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)
Dr. Heinrich Hiesinger
Thorsten Kühn

überprüft regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Sowohl in der die Bilanzsitzung vorbereitenden Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses als auch in der Sitzung des Plenums, in der die Abschlüsse der Gesellschaft und des Konzerns verabschiedet werden, befassen sich die

Mitglieder des Aufsichtsrats intensiv mit den Inhalten und Prozessen der Abschlussprüfung.

Die Aufgaben des Strategieausschusses sind durch Beschluss des Aufsichtsrats im Dezember 2021 um die regelmäßige Befassung mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen

(Environment, Social, Governance – ESG) erweitert worden. Der Ausschuss ist in Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss umbenannt worden. Neben der Auseinandersetzung mit den ESG-Themen bereitet der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss die Beratungen des Aufsichtsrats zur Strategie vor und erörtert regelmäßig die Umsetzung der Strategie und die Wettbewerbssituation des Unternehmens und der Unternehmensbereiche. Darüber hinaus befasst er sich vorbereitend mit Unternehmenserwerben oder -veräußerungen, denen der Aufsichtsrat zustimmen muss. Im Berichtsjahr war dies insbesondere der Erwerb der Aktiengesellschaft J.F. Hillebrand Group.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung.

Der Personalausschuss erörtert die Grundsätze des Personalwesens für den Konzern.

Der Vermittlungsausschuss nimmt die ihm durch das Mitbestimmungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr: Er unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in den Fällen, in denen eine solche nicht mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats zustande kommt. Der Ausschuss hat im zurückliegenden Geschäftsjahr nicht getagt.

Über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2021 informiert auch der **Bericht des Aufsichtsrats**. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren weitere Mandate sowie die Mitglieder des Vorstands und deren weitere Mandate finden Sie unter **Gremien**. Auf unserer **Internetseite** haben wir zudem Lebensläufe der Vorstandsmitglieder, Angaben zu ihren Qualifikationen und die Laufzeiten ihrer aktuellen Bestellung veröffentlicht. Ebenso finden Sie dort aktuelle Lebensläufe der Aktionärsvertreter

im Aufsichtsrat sowie Angaben zu ihren ausgeübten Berufen, der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und der Dauer ihrer aktuellen Amtszeit.

Diversität

Im Rahmen der Nachfolgeplanung und der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands achtet der Aufsichtsrat darauf, dass sich diese hinsichtlich ihrer Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen mit Blick auf das Profil des gesamten Vorstands ergänzen. Eine langfristige Nachfolgeplanung in allen Unternehmensbereichen gewährleistet, dass auch in Zukunft qualifizierte interne Kandidaten und Kandidatinnen für die Besetzung von Vorstandspositionen zur Verfügung stehen. Dabei spielt auch die frühzeitige Förderung von Frauen im Unternehmen eine entscheidende Rolle. Das zweite Führungspositionengesetz bestimmt für börsennotierte Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt und deren Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, ein ab dem 1. August 2022 einzuhaltendes Beteiligungsgebot von mindestens einer Frau und mindestens einem Mann. Dieses Beteiligungsgebot erfüllt die Deutsche Post AG schon jetzt. Der Aufsichtsrat hatte für den Vorstand zudem eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 von 2:8 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieses – zunächst nicht erreichte – Ziel bekräftigt und über das gesetzliche Beteiligungsgebot hinausgehend das Ziel eines Frauenanteils im Vorstand von 25 % beschlossen, das bis zum Ende des Jahres 2024 erreicht werden soll. Mit der Bestellung von Nikola Hagleitner zum Vorstandsmitglied für den Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland wird ab Juli 2022 neben Melanie Kreis eine zweite Frau im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand hat für die Zielperiode ab dem 1. Januar 2020 als Zielgröße für den Frauenanteil in den bei-

den Führungsebenen unterhalb des Vorstands in der Deutsche Post AG jeweils 30 % festgelegt. Diese Zielgrößen sollen bis zum 31. Dezember 2024 erreicht werden. Die beiden Führungsebenen sind dabei nach Berichtslinien abgegrenzt: Der ersten Führungsebene gehören die Führungskräfte der Berichtslinie N-1 an, hier liegt der Frauenanteil zum 31. Dezember 2021 bei 27,5 %. Der zweiten Führungsebene gehören die Führungskräfte der Berichtslinie N-2 an, hier liegt der Frauenanteil zum 31. Dezember 2021 bei 28 %. Das Unternehmen beabsichtigt, auch den Anteil von Frauen in Führungspositionen auf globaler Ebene zu erhöhen, und hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2025 den Anteil von Frauen im mittleren und oberen Management auf 30 % anzuheben. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und lag am 31. Dezember 2021 bei 25,1 %.

Diversitätskriterien, die dem Aufsichtsrat im Hinblick auf seine eigene Zusammensetzung wichtig sind, finden Sie in der Darstellung seiner Ziele. Der darin verankerte und für den Aufsichtsrat auch gesetzlich geltende Mindestanteil von 30 % Frauen wird mit 35 % übertroffen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Die Tagesordnung mit den Beschlussempfehlungen für die Hauptversammlung und weitere Informationen stehen spätestens mit der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Einsicht bereit. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird für jeden Kandidaten und für jede Kandidatin ein ausführlicher Lebenslauf veröffentlicht. Wir erleichten unseren Aktionären die Ausübung ihrer Stimmrechte dadurch, dass wir neben der Möglichkeit der Briefwahl Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft benennen, die das

Stimmrecht ausschließlich gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen ausüben. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ebenso wie die Briefwahl auch über den von der Gesellschaft angebotenen Online-Service möglich. Wegen der Pandemie wurde auch die Hauptversammlung 2021 gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen virtuell durchgeführt. Die Aktionäre hatten die Möglichkeit, bis zu einem Tag vor der Hauptversammlung Fragen elektronisch einzureichen, und konnten ihr Stimmrecht per Briefwahl ausüben oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Mit Blick auf das anhaltende hohe Infektionsgeschehen ist geplant, die Hauptversammlung 2022 wieder als virtuelle Veranstaltung durchzuführen.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre zur Billigung vorzulegen, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls mindestens alle vier Jahre. Die Hauptversammlung 2021 hat das System der Vorstandsvergütung mit einer Zustimmung von 93,39 % und die Vergütung des Aufsichtsrats mit einer Zustimmung von 99,46 % der abgegebenen Stimmen gebilligt. Das System der Vorstandsvergütung und der Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch auf der [@ Internetsite der Gesellschaft](#) abrufbar. Angaben zur Vergütung der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat können Sie dem Vergütungsbericht entnehmen, der Teil der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung 2022 ist. Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden auch über unsere [@ Internetsite](#) abrufbar sein.

Übernahmerechtliche Angaben

Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB und erläuternder Bericht

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Stimmrechte und Übertragung von Aktien

Zum 31. Dezember 2021 betrug das Grundkapital der Gesellschaft 1.239.059.409 €, eingeteilt in ebenso viele auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt die gleichen gesetzlich und/oder in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Die Ausübung der Stimmrechte und die Übertragung der Aktien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Die Satzung beschränkt weder die Ausübung der Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Im Rahmen des aktienbasierten Vergütungsprogramms „Employee Share Plan“ bestehen zeitliche Verfügungsbeschränkungen für Aktien während der Haltefrist von zwei Jahren. Zum 31. Dezember 2021 hielt die Deutsche Post AG insgesamt 15.247.431 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71 b AktG keine Rechte zustehen.

Kapitalbeteiligungen von mehr als 10 %

Die KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, ist mit einer Beteiligung von 20,49 % am Grundkapital unsere größte Aktionärin. Die Bundesrepublik Deutschland ist mittelbar über die KfW an der Deutsche Post AG beteiligt.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen, vgl. §§ 84, 85 Aktiengesetz (AktG) und § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand

aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Satzungsänderungen

Die Satzung kann gemäß §§ 119 Abs. 1 Ziff. 6, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit §§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit das Gesetz für Satzungsänderungen zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, ist diese Mehrheit entscheidend.

Befugnisse des Vorstands, insbesondere zu Aktienaussgabe und Aktienrückkauf

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 130 MIO neue, auf den Namen lautende Stückaktien auszugeben (Genehmigtes Kapital 2021). Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5 Abs. 2 der Satzung. Die Satzung ist auf der [@ Internetsite der Gesellschaft](#) und im elektronischen Unternehmensregister abrufbar. Sie kann ferner beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingesehen werden.

Der Vorstand ist bzw. war ferner durch Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. April 2017 (zu Tagesordnungspunkt 7), vom 24. April 2018 (zu Tagesordnungspunkt 6) und vom 27. August 2020 (zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8) ermächtigt, Bezugsrechte auf Aktien auszugeben. Die Ermächtigungsbeschlüsse sind aus den notariellen Sitzungsniederschriften ersichtlich, die beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn einsehbar sind. Die Hauptversammlung hat zur Bedienung von noch auszugebenden oder bereits ausgegebenen

Bezugsrechten bedingte Kapitalerhöhungen beschlossen. Die Einzelheiten sind in § 5 der Satzung bestimmt. Zum 31. Dezember 2021 sind Bezugsrechte ausgegeben, die bei Vorliegen der Voraussetzungen mit bis zu 28.613.021 Aktien der Deutsche Post AG zu bedienen sind. Unter den erteilten Ermächtigungen können noch bis zu 47.575.636 weitere Bezugsrechte ausgegeben werden.

Die Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 hat die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 5. Mai 2026 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu einschließlich der Möglichkeiten der Verwendung der aufgrund dieser oder einer vorangehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung am 6. Mai 2021 (Tagesordnungspunkt 8) gefassten Ermächtigungsbeschluss. Ergänzend dazu hat die Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 den Vorstand ermächtigt, in dem zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Rahmen eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben (Tagesordnungspunkt 9). Auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 17.694.910, zusammen mit Erwerben aufgrund der früheren Ermächtigung vom 28. April 2017 insgesamt 20.314.969 eigene Aktien erworben.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern

Es besteht ein Vertrag zwischen der Deutsche Post AG und einem Bankenkonsortium über eine syndizierte Kreditlinie in Höhe von 2 MRD €. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des Vertrags hat jedes Mitglied des Bankenkonsortiums unter bestimmten Voraussetzungen das Recht,

seinen Anteil an der Kreditlinie sowie seine jeweiligen Anteil an ausstehenden Krediten zu kündigen und deren Rückzahlung zu verlangen. Weiterhin sehen die Anleihebedingungen der unter dem im März 2012 etablierten „Debt Issuance Programme“ emittierten Anleihen sowie der im Dezember 2017 begebenen Wandelanleihe Kontrollwechselfestimmungen vor. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne der Bedingungen gewähren diese den Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der jeweiligen Schuldverschreibungen zu verlangen. Schließlich besteht im Zusammenhang mit Vertriebskooperationen ein Factoringvertrag im Volumen von maximal 70 MIO €, der im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des Vertrags vom Factor außerordentlich gekündigt werden kann. Der Factoringvertrag läuft im ersten Quartal 2022 aus.

Für den Fall eines Kontrollwechsels ist allen Mitgliedern des Vorstands das Recht eingeräumt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Kontrollwechsel mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ihr Amt jeweils aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Der früher für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts vorgesehene Abfindungsanspruch ist im Geschäftsjahr 2021 entfallen. Beim Jahresbonusplan mit Share Matching für Führungskräfte wird im Fall eines Kontrollwechsels der Gesellschaft die Haltefrist für die Aktien mit sofortiger Wirkung unwirksam. Die teilnehmenden Führungskräfte erhalten zeitnah die volle Zahl der ihrem Aktieneinsatz entsprechenden Matching Shares (oder deren Wert in Geld). In einem derartigen Fall trägt der Arbeitgeber alle nachteiligen steuerlichen Folgen, die sich aus der Verkürzung der Haltefrist ergeben. Davon ausgenommen sind Steuern, die normalerweise nach der Haltefrist anfallen. Der Employee Share Plan sieht vor, dass im Falle

eines Kontrollwechsels bereits investierte Beträge, für die noch keine Lieferung von Aktien erfolgt ist, zurückerstattet werden. Für bereits gewährte Aktien entfällt die Haltefrist mit sofortiger Wirkung.